Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3017**

Der Bundesminister der Finanzen
II C-BLG 1006 - 64/51

Bonn, den 16. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: a) Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26. April 1951 - Nr. 2029 der Drucksachen - Abgeltung von Besatzungsschäden und Besatzungsleistungen

b) Anfrage Nr. 220 der Fraktion der Bayernpartei - Nrn. 2710, 2771 der Drucksachen - Abgeltung von Besatzungsschäden

Der Deutsche Bundestag hat am 26. April 1951 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Alliierten Hohen Kommission darauf einzuwirken, daß

1. die Umrechnung der Entschädigung von Besatzungsschäden aus der Zeit vor der Währungsreform im Verhältnis 10 : 1 (Artikel 6 Ziffer 2 b des Alliierten Gesetzes Nr. 47) alsbald aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt wird, welche den allgemeingültigen rechtsstaatlichen Grundsätzen des Privateigentums und der Gleichheit aller vor dem Gesetz sowie den Grundsätzen und Grundgedanken des alliierten Währungsumstellungsgesetzes von 1948 entspricht, das heißt also durch eine Umstellung von 1 : 1,
2. die Regelung der Besatzungsleistungen und Besatzungsschäden in die Zuständigkeit der Bundesregierung überführt wird."

Das Auswärtige Amt hat den Beschluß des Deutschen Bundestages der Alliierten Hohen Kommission übermittelt und entsprechende Vorstellungen erhoben.

Die Alliierte Hohe Kommision hat dem Beschluß des Bundestages **nicht** entsprochen. Sie hat in der Note des Herrn Generalsekretärs vom 13. Dezember 1951 - AGSEC (51) 1845 - ihre Entscheidung wie folgt begründet:

„Die Alliierte Hohe Kommission hat diese (vom Bundestag angenommene) Entschließung gründlich geprüft. Nach ihrer Auffassung ist mit Rücksicht auf die im Gange befindlichen Verhandlungen über die Änderungen, die in dem Wesen der Beziehungen zwischen den Alliierten und der Bundesrepublik ins Auge gefaßt sind, der augenblickliche Zeitpunkt für die abgesonderte Behandlung der verlangten Übertragung von Befugnissen nicht günstig. Es scheint vielmehr, daß alle Änderungen der geltenden Bestimmungen notwendigerweise im Rahmen der vertraglichen Abmachungen vorzunehmen sind, die zur Zeit erörtert werden.

Soweit es sich um den Antrag auf Änderung des Gesetzes Nr. 47 handelt, wünscht die Alliierte Hohe Kommission zu bemerken, daß der Teil dieses Gesetzes, der den Umrechnungssatz für vor der Währungsreform erlittene Besatzungsschäden auf 1 DM für 10 RM festsetzt, mit den Grundsätzen und grundlegenden Ideen der Gesetze über die Währungsumstellung durchaus vereinbar ist, und daß jede Art des Vorgehens, die diesen Grundsätzen und Gedanken nicht entsprechen würde, schwerwiegende Rückwirkungen hätte, welche die finanziellen Schwierigkeiten der Bundesrepublik verschlimmern würden. Die Fälle besonders schwerer Schäden, z. B. Todesfälle und Fälle dauernder Erwerbslosigkeit, sind der Alliierten Hohen Kommission nicht entgangen, und es erscheint angebracht, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz Nr. 47 Bestimmungen darüber enthält, wie diese Fälle zu behandeln sind."

Schäffer

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1